

II-10093 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 15. Februar 1990
GZ.: 10.101/409-XI/A/1a/89

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

47301AB

1990-02-16

zu 47921J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4792/J betreffend Vollzugsdefizite der Gewerbebehörden anhand des Falles Sägewerk Stockhamer & Co in Gmunden (OÖ), welche die Abgeordneten Pilz und Freunde am 19. Dezember 1989 an mich richteten, beeheire ich mich zu den Punkten 1 bis 3 die vom Landeshauptmann von Oberösterreich und von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden eingeholten Berichte vorzulegen (siehe Beilage).

Zu Punkt 4.1. der Anfrage:

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4.1.1990 wurde zum Anlaß genommen, den Landeshauptmann von Oberösterreich anzuweisen, die Angelegenheit neuerlich aus gewerberechtlicher Sicht ehestens zu überprüfen und erforderlichenfalls unverzüglich den Rechtszustand herzustellen. In diesem Zusammenhang wurde darauf

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

hingewiesen, daß zur Beantwortung der Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage das Leben von Nachbarn gefährdet wird, jedenfalls ein medizinischer Amtssachverständiger beizuziehen ist und daß bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch im Rahmen einer "bürgernahen Verwaltung" ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten ist.

Weiters wurde der Landeshauptmann von Oberösterreich darauf aufmerksam gemacht, daß vor allem § 360 GewO 1973 und nicht nur § 29 leg.cit. die Rechtsgrundlage für die Herstellung des Rechtszustandes bildet.

Beschwerden der Nachbarn und der Volksanwaltschaft betreffend die gegenständliche Anlage wurden von den seinerzeitigen Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie zum Anlaß genommen, die Landesbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung anzuweisen, die Beschwerdevorbringen zu prüfen und zutreffendenfalls den Rechtszustand herzustellen. Den Nachbarvorbringen wurde aber auch in Betriebsanlagenverfahren von der Gewerbebehörde dritter Instanz in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften Rechnung getragen. Seit Erlassung des ministeriellen Bescheides vom 26.8. 1986 erfolgten keine Nachbarbeschwerden an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. dessen Vorgänger und waren diesem keine Mißstände in der gegenständlichen Angelegenheit bekannt.

Seit diesem Zeitpunkt richtete die Volksanwaltschaft an das Bundesministerium in der gegenständlichen Angelegenheit auch kein weiteres Schreiben; es konnte daher davon ausgegangen werden, daß auch nach Ansicht der Volksanwaltschaft keine weiteren Mißstände vorlagen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Zu Punkt 4.2. der Anfrage:

Für Nachbarn einer Betriebsanlage besteht die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beim Bürgerservice bzw. bei der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Auskünfte einzuholen.

Wolfgang Schüssel

Beilage



Beilage zu Zl. 10.101/409-XI/A/1a/89

77/R

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Se - 7407/1 - 1990/Sch/Th

4. Jänner 1990

4010 Linz, am

Altstadt 30, Tel. 2720/5135

Bei Antwortschreiben Geschäftssachen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens einzufüllen

Aureachtaler Holzwerk Stockhammer & Co.,
Pinsdorf;
Sägewerksbetrieb - parlamentarische
Anfrage
zu GZ. 30.520/44-III-3/89 vom 29.12.1989

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

5/81

Schmitzberger

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	
Eingrl. - 1 JAN. 1990	
Zl.	Abl. III
30520/1 -	Abl. V

78/81

Entsprechend der telefonischen Vorinformation wird berichtet,
daß der o.e. Erlaß und die unter Punkt 1 und 2 angeführten Fragen
telefonisch an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden weitergeleitet
worden sind. Herr Oberregierungsrat Dr. Wolfram wurde ersucht,
diese Fragen zu beantworten und - soweit möglich - die Bescheid-
ausfertigungen samt Verhandlungsschriften umgehend dem do. Bundes-
ministerium vorzulegen.

Zum Fragepunkt 3. wird berichtet, daß ein Disziplinarverfahren
nicht eingeleitet worden ist; weder liegt ein Anhaltspunkt für
eine Untätigkeit von Beamten vor, noch sind dem Landeshauptmann
als Berufungs- oder Aufsichtsbehörde Beschwerden der Nachbarn
bekanntgeworden. Aus den ha. Vorakten ist ersichtlich, daß be-
züglich einzelner Anlagenteile des Sägewerkes durch Jahrzehnte
Rechtsverfahren anhängig waren, wobei in einzelnen Beschwerde-
punkten auch der Verwaltungsgerichtshof und die Volksanwaltschaft
befaßt waren.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

(Dr. Schmitzberger)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMUNDEN

Ge - 4412/01 - 1989

A-4810 Gmunden, am 4.1.1990
Postfach 124

Aurachtaler Holzwerk Stockhammer & Co. -
Sägewerk in Pinsdorf -
parlamentarische Anfrage

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
z. Hd. Herrn Dr. Martin JANDA

Stubenring 1
1010 Wien

Express!

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	
Eingel.: - 8. JAN. 1990	
ZL. <i>BG S20/2</i>	Abt. Anl.

An das
Amt der öö. Landesregierung
Abteilung Gewerbe
z. Hd. Herrn ORR. Dr. Wolfgang Schmitzberger

Altstadt 30
4u20 Linz

Sehr geehrte Herren!

Hinsichtlich des Sägewerkes Stockhammer in Pinsdorf wird zu den heute telefonisch durchgegebenen Fragen folgendes berichtet:

Zu 1.1. Das Sägewerk Stockhammer besteht auf dem (jetzt mit Wagnerstraße 12 bezeichneten) Standort in Pinsdorf seit dem Jahre 1919. Der Holzlagerplatz auf den Grundstücken 489/2, 490/2, 491/2, 492/3, 352/8, 359/2, 489/1, 490/1 und der Baufläche 201, KG. Pinsdorf, wurde mit Bescheid der BH-Gmunden vom 9.12.1953, Ge-1008-1953, genehmigt. Bei einer aufgrund von Nachbarbeschwerden am 20.3.1989 durchgeföhrten Überprüfung stellte sich heraus, daß der Holzlager-

- 2 -

platz konsenswidrig vergrößert worden war, und zwar neben dem Grundstück des Nachbarn Ludwig Bergbauer, Pinsdorf, Bahnweg 10 (siehe Feststellungen im Befund der Verhandlungsschrift vom 20.3.1989, Seite 4, 4. Absatz und im Befund der Verhandlungsschrift vom 14.12.1989, Seite 5 unten und Seite 6 oben!). Der anwesende Vertreter der Betriebsinhaberin, nämlich der Aurachtaler Holzwerk Stockhammer & Co., Herr Reinhold Stockhammer, wurde am 20.3.1989 vom Verhandlungsleiter ausdrücklich mündlich aufgefordert, den nichtgenehmigten Teil des Lagerplatzes unverzüglich zu räumen. Bei der Überprüfung am 20.3.1989 konnte auch mit beigezogenem technischen Amtssachverständigen nicht verifiziert werden, daß Leben oder Eigentum der Nachbarn gefährdet würden.

- Zu 1.1.1. Ein Verwaltungsstrafverfahren wurde nicht eingeleitet, da der Betriebsinhaberin im Sinne einer bürgernahmen Verwaltung zuerst Gelegenheit geboten wurde, den konsensgemäßen Zustand wiederherzustellen. Eine schriftliche Meldung der Betriebsinhaberin am 17.5.1989 und ein unangesagter Augenschein am 4.9.1989 ergaben, daß der neben dem Grundstück des Nachbarn Bergbauer gelegene nicht genehmigte Lagerplatzteil geräumt war (- eine exakte Überprüfung durch einen Sachverständigen des Bezirksbauamtes Gmunden wurde bereits am 8.8.1989 erbeten, sowie am 29.9.1989 und am 21.12.1989 urgiert, ein Überprüfungsergebnis ist jedoch noch ausständig -). Im Übrigen darf hinsichtlich Verwaltungsstrafverfahren auf die für die Behörde nicht sehr erfreulichen Erfahrungen im vollkommen gleichgelagerten Fall Sägewerk Rumplmayr in Altmünster verwiesen werden, bei welchem sämtliche Verwaltungsstrafverfahren wegen der konsenswidrigen Erweiterung des Holzlagerplatzes von der Berufungsbehörde eingestellt oder vom Verwaltungsgerichtshof behoben wurden.
- Zu 1.1.2.1. Mit Bescheid vom 30.3.1989, Ge-4412/01-1989, wurde unter Auflage 12) die unverzügliche Entfernung der nichtgenehmigten Holzlagerung vorgeschrieben. Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

- 3 -

- Zu 1.1.2.2. Da, wie erwähnt, ein Zu widerhandeln nach Bescheiderlassung nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden konnte, wurde weder ein Verwaltungsstrafverfahren noch ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet.
- Zu 1.2. Beschwerde wurde von Herrn Ludwig Bergbauer mit Eingabe vom 1.10.1987 (eingel. am 19.10.1987) erhoben - ein Hinweis auf konsenslose Erweiterung des Lagerplatzes ist nicht enthalten. Das in Beschwerde gezogene Anbringen von Eisentraversen wird von der Betriebsinhaberin in ihrer Gegenäußerung damit erklärt, daß es sich um einen Ersatz von Holzelementen (zum Schutz gegen Abrollen) durch Elemente aus Eisen handelt. Die Betriebsinhaberin erklärt ausdrücklich, die Staplerfahrer angewiesen zu haben, die Bloche nicht abzuwerfen, sondern abzulegen. Eine weitere Beschwerde vom 3.2.1989 (eingel. am 9.2.1989) führte zur Ausschreibung eines Augenscheines (mittels Verständigung vom 1.3.1989) für den 20.3.1989, bei welchem erstmals die Konsenswidrigkeit einer vorgenommenen Erweiterung festgestellt wurde. Eine weitere Beschwerde vom 16.6.1989 wegen "nur geringfügiger Reaktion" führte zum erwähnten Erhebungsauftrag an das Bezirkshauptamt Gmunden, welcher bis jetzt noch nicht erledigt ist.
- Zu 1.3.1. Diese Auflage ist, wie erwähnt, in Rechtskraft erwachsen und daher verbindlich. Im übrigen wurde die Betriebsinhaberin am 20.3.1989 mündlich zur unverzüglichen Räumung des nicht genehmigten Lagerplatzteiles aufgefordert.
- Zu 1.3.2. Der Auflage wurde, soweit feststellbar, entsprochen. Eine exakte Feststellung könnte nur durch Nachmessung durch einen Sachverständigen erfolgen, welche zwar eingeleitet, aber noch nicht erledigt wurde. Der nicht genehmigte Teil wurde mittlerweile mit Bescheid vom 20.12.1989, Ge-4412/02-1989, genehmigt. Dieser Bescheid ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Der Bescheid enthält auch zahlreiche Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich der Späneabsaugung und hinsichtlich des Holzlagerplatzes, wie zum Beispiel eine Lärmschutzwand.

- 4 -

Zu 2.1.

Die Abstandsvorschrift für die Bretterlagerung findet sich in Auflage 12) des Bescheides vom 9.12.1953, Ge-1008-1953. Bei einer kommissionellen Überprüfung am 14.4.1975 wurde ein Verstoß dagegen nicht festgestellt. Bei der Überprüfung durch einen Sachverständigen am 5.12.1988 wurde die Auflage als "erfüllt" festgestellt.

Zu 2.2.

Die Auflage 7) des Bescheides vom 9.12.1953 betrifft Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer, nämlich die Ausstattung der Aufenthaltsräume und der Waschräume. Bei der am 14.4.1975 mit einem technischen Sachverständigen und einem Arbeitsinspektor durchgeföhrten kommissionellen Überprüfung wurde festgestellt, daß dieser Vorschreibung entsprochen wurde. Da das Arbeitsinspektorat üblicherweise die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen im Abstand von einem Jahr bis zu einigen Jahren kontrolliert und eine Strafanzeige des Arbeitsinspektorates nicht eingelangt ist, ist anzunehmen, daß die Auflage weiterhin als erfüllt angesehen werden muß.

Die Auflage 12) betrifft die Abstandsvorschrift für die Bretterstapeln. Die Auflage war, wie unter 2.1. erwähnt, offenbar am 14.4.1975 erfüllt und wurde am 5.12.1988 ausdrücklich als "erfüllt" festgestellt. Die Auflage 11. des Bescheides vom 230.3.1989 enthält ebenfalls eine Abstandsvorschrift, und zwar für die Schnittholzlagerung.

Insoweit beide Auflagen den gleichen Gegenstand regeln, gilt die strengere Vorschrift. Eine Fristsetzung für die Erfüllung der Auflagen des älteren Bescheides ist daher nicht zu erkennen. Im übrigen waren die Auflagen des Bescheides vom 30.3.1989 auch das Ergebnis eines Kompromisses zwischen Betriebsinhaberin und Nachbarn, um dessen Zustandekommen sich der Verhandlungsleiter und der Sachverständige intensiv bemühten. Daß es sich um einen vernünftigen Kompromiß handelte, mag auch daraus ersehen werden, daß der Bescheid weder von den Nachbarn, noch von der Betriebsinhaberin angefochten wurde.

- 5 -

Zu 2.3.

Die Behörde hat nach Bekanntwerden der Beschwerden über die Staubbelästigung am 5.10.1988 unverzüglich mit Schreiben vom 28.10.1988 das Bezirksbauamt Gmunden beauftragt, die Betriebsanlage dahingehend zu überprüfen, ob den Auflagen der Bescheide entsprochen wurde und ob eventuell zur Angleichung an den derzeitigen Stand der Technik die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen erforderlich ist. Dem Erhebungsbericht ist zu entnehmen, daß ein Sanierungsvorschlag seitens der Betriebsinhaberin bereits in Ausarbeitung war.

Bei der aufgrund der Nachbarbeschwerden am 20.3.1989 durchgeföhrten Überprüfung lag der Sanierungsvorschlag bereits vor (siehe Seite 5 oben der Verhandlungsschrift) und war vor allem Grundlage für die Auflage 2.

Zu 2.4.

Bei der am 14.4.1975 in Anwesenheit eines Arbeitsinspektors durchgeföhrten kommissionellen Überprüfung wurde festgestellt, daß die vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen ausreichend sind (siehe Seite 3, 3. Absatz der Verhandlungsschrift vom 14.4.1975). Bei der Genehmigungsverhandlung am 14.12.1989 wurden vom anwesenden Arbeitsinspektor keine weiteren Toilettenanlagen verlangt, sodaß anzunehmen ist, daß sie weiterhin in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Zu 2.5.

Bei der am 14.4.1975 mit einem technischen Sachverständigen durchgeföhrten kommissionellen Überprüfung wurde die Erfüllung der Aufgabe 20., betreffend erste Löschhilfe durch Bereitstellung von 4 Handfeuerlöschern festgestellt. Die Aufgabe 9) des Bescheides vom 30.3.1989 betrifft die Bereitstellung von 2 zusätzlichen Handfeuerlöschern und kann nicht so ausgelegt werden, als wären die bereits früher vorgeschriebenen Feuerlöscher nicht vorhanden oder nicht notwendig.

Zu 3.

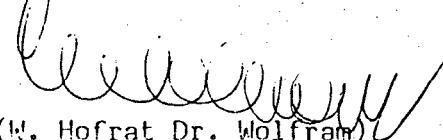
Disziplinarverfahren wurden nicht eingeleitet, da die bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden eingesetzten Beamten nicht untätig sind. Vielmehr sind vor allem die im Umweltschutzbereich tätigen Beamten der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (wie auch des Bezirks-

- 6 -

bauamtes Gmunden) durchwegs über die dienstrechtlich vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus im Einsatz. Da jedoch mit den vorhandenen Personalständen das Auslangen gefunden werden muß, ist es nicht möglich, jede Betriebsanlage ständig auf die Einhaltung sämtlicher Auflagen zu überwachen. Dies käme polizeistaatlichen Methoden gleich und würde von der Bevölkerung auch kaum verstanden werden. Es darf daran erinnert werden, daß es in erster Linie in den Verantwortungsbereich des Bescheidinhabers fällt, für die Einhaltung der Konsensgemäßheit incl. der Auflagen Sorge zu tragen und die überwachende Tätigkeit der Behörde diese Verantwortung nicht ersetzen, sondern nur kontrollieren kann.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bezirkshauptmann:



(Hofrat Dr. Wolfram)

Beilagen: (an das Bundesministerium)

Bescheid vom 9.12.1953 samt Verhandlungsschrift

Bescheid vom 23.2.1976 samt Verhandlungsschrift

Überprüfungsbericht vom 12.1.1989

Bescheid vom 30.3.1989 samt Verhandlungsschrift

Bescheid vom 20.12.1989 samt Verhandlungsschrift

alle Beilagen je 5-fach.